

## Landesvertreterversammlung am 05.10.2021 in Düsseldorf

### JUSTIZ in der Pandemie – Lehren für die Zukunft

#### WORKSHOP

#### „Gerichtliche Verhandlung als Videokonferenz“

Unter der Voraussetzung optimaler technischer Ausstattung und einwandfreier Performance – beides ist noch nicht erreicht – gibt § 128 a ZPO im Zivilrecht ein häufig genutztes Instrument. Gleiches gilt für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit.

Das gilt insbesondere dort, wo in der mündlichen Verhandlung keine schwierigen kommunikativen Verhältnisse zu erwarten sind, also etwa im Rechtsgespräch mit Anwälten. Allerdings haben Videoverhandlungen ihre Grenze überall dort, wo es auf den persönlichen Eindruck ankommt, also zum Beispiel bei Parteienanhörungen, Zeugenvernehmungen etc. Denn die Videoverhandlung verkürzt die Unmittelbarkeit der richterlichen Wahrnehmung. Deshalb obliegt es jeder Richterin und jedem Richter, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob das Verfahren nach § 128 a ZPO für die jeweilige Verhandlungskonstellation geeignet ist oder nicht.

Kontrovers wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops die Frage diskutiert, ob de lege ferenda bei § 128 a ZPO eine Bindung an den Sitzungssaal aufgehoben werden soll oder nicht. Dagegen wird u.a. die Befürchtung einer Erosion der Würde des Gerichts angeführt. Andere vertraten die Auffassung, dass die komplette Digitalisierung der mündlichen Verhandlung eine sinnvolle Option für geeignete Fälle sein könne.

Die Strafprozessordnung sieht in eng begrenzten (Ausnahme-) Fällen die Vernehmung des Angeklagten (§ 233 II 3 StPO), von Zeugen (§ 247a I StPO) oder von Sachverständigen (§ 247a II StPO) vor. Die Durchführung einer Hauptverhandlung als vollständige oder „Hybrid-Videoverhandlung“ entsprechend § 128a ZPO ist bislang nicht vorgesehen. Die Teilnehmer vertraten einhellig die Auffassung, dass die (weitergehende) Digitalisierung der Hauptverhandlung im Strafprozess weder erforderlich, noch wünschenswert ist. Die Strafprozessordnung sieht in einfach gelagerten Fällen die Möglichkeit vor, das Verfahren ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl zu Ende zu bringen. In allen anderen Fällen wird die gleichzeitige Anwesenheit aller

Prozessbeteiligten im Saal als zwingend erforderlich angesehen, um einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten zu bekommen und insbesondere auch auf den Angeklagten einwirken zu können. Insbesondere die letztere Funktion ist mit Mitteln der Videokonferenztechnik nach einhelliger Auffassung nicht oder nur unzureichend zu erreichen.